

### **3. Satzung der Gemeinde Pfakofen**

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

vom 03. Januar 2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfakofen folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pfakofen (BGS-EWS) vom 17. Juli 2001 (veröffentlicht im VG-Kurier Nr. 8/2001), geändert am 25. Juli 2005 (veröffentlicht durch Anschlag an den Amtstafeln am 03.08.2005) und am 12. Dezember 2007 (veröffentlicht durch Anschlag an den Amtstafeln am 13.12.2007), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 6 wird Satz 4 gestrichen. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfakofen, den 03. Januar 2011

**Gemeinde Pfakofen**

Reinhold Winter  
1. Bürgermeister